



## Bevölkerungsdienste und Migration

▷ Bevölkerungsamt

▶ Einwohneramt

### Antrag Adressauskunft bei Adresssperre

Bei einer Adresssperre kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ohne Weiteres Auskunft erteilt werden. Falls die gewünschten Adressdaten für die Durchsetzung Ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind, ist die Bekanntgabe, gestützt auf § 28 des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG), trotz Sperrung zulässig.

Als ersuchende Person müssen Sie glaubhaft machen, dass die Adressdaten zur Durchsetzung Ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind. Bitte reichen Sie diesen Antrag mit dem entsprechenden Interessennachweis ein. Inkassostellen reichen zusätzlich eine Vollmacht oder Zession ein.

Ist Ihr Antrag nicht von vornherein abzulehnen, müssen wir der von der Adressanfrage betroffenen Person zuerst Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Wir kontaktieren Sie nach der Prüfung Ihrer eingereichten Unterlagen und informieren Sie über das weitere Vorgehen.

#### Personalien Antragsteller/in:

Firma: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

#### Angaben zur Person, zu welcher Sie Auskunft wünschen:

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Letzte bekannte Adresse: \_\_\_\_\_

Senden Sie Ihr Antragsformular samt Interessennachweis an: [bevoelkerungsamt@jsd.bs.ch](mailto:bevoelkerungsamt@jsd.bs.ch)

oder per Post an: **Bevölkerungsdienste und Migration**  
**Einwohneramt**  
**Spiegelgasse 6**  
**Postfach**  
**4001 Basel**

Die Gebühr von 10 Franken (plus Porto) wird Ihnen bei Auskunft in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn keine neue Adresse bekannt ist.